

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Kommerzielle und politische Werbung an Schulen

Die **Kleine Anfrage 2529** vom 11. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

Laut § 56 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz ist kommerzielle Werbung und Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen in der Schule grundsätzlich nicht zulässig. Laut Absatz 4 dürfen Durchschriften in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder parteipolitische Werbung enthalten. Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fälle von kommerzieller Werbung an Schulen wurden dem Ministerium seit dem Jahr 2000 bekannt (bitte einzeln auflisten)? Wie reagierte die Landesregierung jeweils darauf (bitte einzeln auflisten und Reaktion der Landesregierung im Wortlaut wiedergeben)?
2. Welche Fälle von politischer Werbung an Schulen wurden dem Ministerium seit dem Jahr 2000 bekannt (bitte einzeln auflisten)? Wie reagierte die Landesregierung jeweils darauf (bitte einzeln auflisten und Reaktion der Landesregierung im Wortlaut wiedergeben)?
3. Welche Fälle von kommerzieller und politischer Werbung, die sich an Schülersprecher, Elternsprecher, Schulleiter oder andere Funktionsträger der Schule wandte, wurden der Landesregierung seit dem Jahr 2000 bekannt? Wie reagierte die Landesregierung jeweils darauf (bitte einzeln auflisten und Reaktion der Landesregierung im Wortlaut wiedergeben)?
4. Welche Fälle der Verteilung von Durchschriften an Schulen wurden dem Ministerium seit dem Jahr 2000 bekannt (bitte einzeln auflisten)? Wie reagierte die Landesregierung jeweils darauf (bitte einzeln auflisten und Reaktion der Landesregierung im Wortlaut wiedergeben)?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 4.:

Es gibt keine Pflicht der Schulleitungen Vorkommnisse im Sinne der Fragestellung an die Schulaufsichtsbehörden zu melden. Die Entscheidung zum Umgang mit dem Einzelfall obliegt, wie es die Fragestellerin im Vorwort bereits ausgeführt hat, der Schulleitung. Die Fälle, die der Landesregierung bekannt sind, werden nachfolgend aufgezählt. Bei diesen Fällen handelt es sich um solche, die dem Thüringer Ministerium

für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Prüfung vorgelegt wurden. Weitere Erkenntnisse zu Vorkommnissen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

1. Ein Unternehmen aus Österreich erkundigte sich im Jahr 2004 beim für Bildung zuständigen Ministerium nach der Zulässigkeit kommerzieller Werbung. Beispielhafte Produkte waren beigelegt.

Es wurde mitgeteilt, dass "[...] gemäß § 56 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) [...] kommerzielle Werbung und Werbung für politische Parteien in der Schule grundsätzlich nicht zulässig [sind] und, dass ausgehend von den Beispielen die dem Anschreiben beigelegt waren, davon ausgegangen wurde, dass ein Großteil der von der Firma vertriebenen Plakate aufgrund ihres rein kommerziellen Charakters für eine Ausstellung an Thüringer Schulen nicht infrage kommt."

2. Ein Handelsunternehmen hat im Jahr 2017 an mehreren Schulen eine Aktion beworben, an der Schulfördervereine teilnehmen konnten. Diese erhielten nach der Anmeldung zwischen 250 und 1.000 kostenlose "Spenden & Sparen Karten" des Unternehmens. Mit den Karten erhielt der Karteninhaber bei Bezahlung in einer Filiale des Unternehmens drei Prozent Sofortrabatt auf den gesamten Einkauf. Weitere drei Prozent des gesamten Einkaufswertes wurden dem Konto des jeweiligen Fördervereins der Schule gutgeschrieben. Das TMBJS wurde darauf aufmerksam gemacht, dass diese Werbe- und Rabattkarten an einigen Schulen von den Lehrkräften an Schülerinnen und Schüler ausgegeben wurden.

Die Reaktion der Landesregierung kann der Anlage 1 entnommen werden.

3. Der Bundestagsabgeordnete Bernward Müller (CDU) verteilte am 5. August 2002 in der Gerhard-Schöne-Grundschule in Gera Flugblätter der CDU an Schüler.

Die Reaktion der Landesregierung kann dem Plenarprotokoll der 69. Sitzung des Thüringer Landtags vom 12. September 2002 entnommen werden.

4. In den Jahren 2008 und 2013 wurde bekannt, dass die NPD sogenannte Schulhof-Aktionen mit Verteilung sogenannter Schulhof-CDs plant.

Die Reaktion der Landesregierung kann der Anlage 2 und 3 entnommen werden.

5. Im Jahr 2014 wurde bekannt, dass die Jungen Nationalen eine Aktionswoche in Sachsen durchführen wollen, die auch mit Aktionen an Schulen und Verteilung von Druckschriften einherging.

Die Reaktion der Landesregierung kann der Anlage 4 entnommen werden.

6. Die Fraktion der AfD im Thüringer Landtag wandte sich im Jahr 2017 mit einem Brief an mehrere Thüringer Schulen. Beigelegt war dem Brief jeweils eine Ausgabe des bildungspolitischen Positionspapiers der Fraktion der AfD. Die Briefe waren an Schulleitungen, Elternsprecher und Schülersprecher gerichtet.

Die Reaktion der Landesregierung kann der Anlage 5 entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen in den Drucksachen 4/1338 und 4/1544 verwiesen.

Holter
Minister

Anlagen*

* Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der staatli-
chen Thüringer Schulen

über
die Staatlichen Schulämter in Thüringen

Verbot der kommerziellen Werbung an Schulen

██████████ Spenden & Sparen Aktion 2017

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

Erfurt,
3. August 2017

die ██████████ Handelsgesellschaft mbH hat in den vergangenen Wo-
chen die „██████████ Aktion ██████████“ beworben. An der Aktion können
Schulfördervereine teilnehmen. Diese erhalten nach der Anmeldung zwi-
schen 250 und 1000 kostenlose Spenden & Sparen Karten dieses Unter-
nehmens. Mit den Karten erhält der Karteninhaber bei Bezahlung in einer
██████████-Filiale 3% Sofortrabatt auf den gesamten Einkauf. Weitere
3% des gesamten Einkaufswertes werden dem Konto des jeweiligen Förder-
vereins der Schule gutgeschrieben. Das Thüringer Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport wurde darauf aufmerksam gemacht, dass diese Werbe-
und Rabattkarten an einigen Schulen von den Lehrkräften an Schülerinnen
und Schüler ausgegeben werden.

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Aus diesem Anlass, wird auf die Regelung des § 56 Abs. 3 Satz 1 und Abs.
5 Satz 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) hingewiesen, nach der u.a.
kommerzielle Werbung in der Schule grundsätzlich unzulässig ist. Kommer-
zielle Werbung ist nur in der Schülerzeitung und Schulveranstaltungen au-
ßerhalb der Schulbesuchspflicht möglich, soweit sie mit dem Bildungs- und
Erziehungsauftrag nach § 2 ThürSchulG vereinbar ist. Diese Möglichkeiten
der kommerziellen Werbung sind neben dem Sponsoring die Ausnahme.
Hintergrund der Regelung ist die Verpflichtung der Schule, ihren Erziehungs-
und Bildungsauftrag in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern zu
verwirklichen. Die Eltern, die ihre Kinder in die Obhut der Schule geben,
müssen darauf vertrauen können, dass der Rahmen des Erziehungs- und
Bildungsauftrags der Schule eingehalten und alles von der Schule ferngehal-
ten wird, was die Verwirklichung dieses Zieles beeinträchtigen könnte. Der
Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verbietet demnach, dass in den
Schulen Werbung für wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sons-
tige Interessen betrieben, Waren vertrieben oder Sammlungen, Wettbewer-
be und Erhebungen durchgeführt werden. Zur Aufrechterhaltung des ord-

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mittellun-
gen, ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF3333
IBAN: DE14820500003004444141

nungsgemäßen Schulbetriebs wird die kommerzielle und politische Werbung in der Schule daher grundsätzlich untersagt.

Besonders problematisch wird es, wenn der Schule zurechenbare Personen, also vor allem Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher, die Verteilung von Werbematerialien übernehmen oder sich daran beteiligen. Durch das Einbinden von Schulpersonal wird Schülerinnen und Schülern suggeriert, die Schule habe die angebotenen Produkte geprüft und als empfehlenswert eingeschätzt.

Weiterhin erinnere ich in diesem Zusammenhang daran, dass § 56 Abs. 2 Satz 4 und 5 ThürSchulG bestimmt, dass Spenden der Eltern für schulische Zwecke von den Lehrkräften nicht angeregt werden dürfen. Soweit solche Spenden von den Eltern selbst oder von der Schulelternvertretung veranlasst werden, ist eine Einflussnahme durch die Schule zu vermeiden.

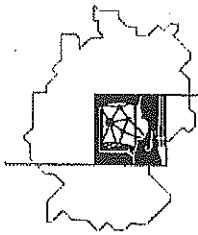
Eine Gefahr besteht im Falle der Rabattaktion der [REDACTED] Handelsgesellschaft mbH insbesondere darin, dass sich Schülerinnen und Schüler verpflichtet sehen könnten, im Aktionszeitraum Produkte in einer [REDACTED]-Filiale zu erwerben, weil sie meinen, der Schule würde über den Schulförderverein dadurch ein finanzieller Vorteil erwachsen, dem sie nicht im Wege stehen wollen. Unter diesen Umständen wäre die Verteilung der Werbe- und Rabattkarten durch das Schulpersonal als Ausnutzen eines Autoritätsverhältnisses anzusehen.

Auch um Ihre Kolleginnen und Kollegen vor dem Verdacht einer Korruption oder dienstrechtlichen Konsequenzen zu schützen, bitte ich um Information des Kollegiums und Beachtung vorgehender Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Christina Kindervater

2



Thüringer Kultusministerium Postfach 90 04 63 99107 Erfurt

Übersendung ausschließlich per E-Mail

An die Leiter der
Staatlichen Schulämter Artern, Bad
Langensalza, Eisenach, Erfurt,
Gera/Schmölln, Jena/Stadtroda, Neuhaus
a. R., Rudolstadt, Schmalkalden, Weimar
und Worbis

Geschäftszeichen ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

3 / 2864

Datum

21 August 2008

**Informationen über Bestrebungen des NPD-Landesverbandes Thüringen;
hier: geplante Schulhof-Aktionen**

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz informierte das Thüringer Kultusministerium in einem Schreiben über Bestrebungen der rechtsextremistischen Partei NPD („Nationaldemokratische Partei Deutschlands“). Der Landesverband Thüringen bemühe sich in letzter Zeit verstärkt darum, Mitglieder, Sympathisanten und vor allem auch Wähler zu gewinnen und plant im September erneut eine landesweite Mitgliederwerbeaktion durchzuführen. Im Rahmen der Kampagne sollen auch Schulhof-Aktionen durchgeführt werden.

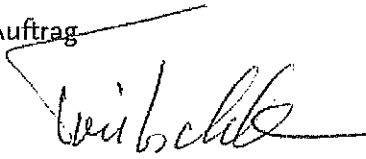
Schon jetzt solle das beträchtliche Jungwählerpotential auf die NPD immer und immer wieder aufmerksam gemacht werden, hieß es in dem entsprechenden Beitrag auf der Website des NPD-Landesverbandes.

Erfahrungsgemäß kommt es bei den Schulhof-Aktionen der NPD auch zur Verteilung so genannter „Schulhof-CDs“.

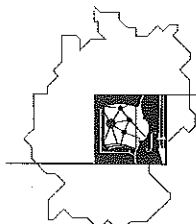
Ich weise darauf hin, dass nach § 56 Abs. 3 ThürSchulG Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen in der Schule grundsätzlich nicht zulässig ist. Druckschriften, die parteipolitische Werbung enthalten, dürfen nach § 56 Abs. 4 ThürSchulG in der Schulanlage nicht verteilt werden. Unter dieses Verbot fallen auch CDs und andere Datenträger.

Ich bitte die Schulen erneut entsprechend zu informieren und wie in den vergangenen Jahren ggf. bei Fragen der Umsetzung der Verbote zu beraten und zu unterstützen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Trützschler', written over a horizontal line that has been crossed out.

Dr. Werner von Trützschler



TMBWK · Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Über die Staatlichen Schulämter

An die
Staatlichen Schulen
im Freistaat Thüringen

Geschäftszeichen Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

3B 2 / 0158-1

Datum

29. Januar 2013

Neue Schulhof-CD der Jungen Nationaldemokraten

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

derzeit wird für den Januar 2013 die Neuerscheinung der sogenannten „Schulhof-CD“ der Jungen Nationaldemokraten (der offiziellen Jugendorganisation der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands) angekündigt. Es muss damit gerechnet werden, dass es zeitnah oder ggf. im Vorfeld von Wahlen auch in Thüringen zu Verteilungsaktionen in Schulen und im schulischen Umfeld kommen kann.

Die Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen ist laut Thüringer Schulgesetz grundsätzlich nicht zulässig.

Sollte es zur Verteilung auf dem Schulgelände kommen, können sich die Schulen auf ihr Hausrecht berufen. Um das Hausrecht durchzusetzen und die verteilenden Personen des Schulgeländes zu verweisen, kann auch die Unterstützung durch die Polizei geboten sein.

Wird die Verteilung der CD im schulischen Umfeld beobachtet, sollten die Polizei und das zuständige Schulamt informiert werden. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Schulleitung, den Vorfall als Besonderes Vorkommnis zu melden.

Darüber hinaus sollten Verteilaktionen zum Anlass genommen werden, die inhaltliche und pädagogische Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsextremismus und rechtsextreme Musikszene an der Schule zu suchen.

Informationen zu dem Thema sind beim ThILLM sowie bei der Landeszentrale für politische Bildung und Mobit e.V. erhältlich. Die Landeszentrale für politische Bildung bemüht sich derzeit um eine Argumentationshilfe zur aktuellen Schulhof-CD. Bereits jetzt können Argumentationshilfen zu älteren Versionen im Internet genutzt werden, die eine Analyse der grundsätzlich anti-demokratischen Stoßrichtung der Schulhof-CDs enthalten: <http://www.ake-bildungswerk.de/index.php?menid=303>.

Die Landeszentrale für politische Bildung bietet eine aktuelle Publikation über den Zusammenhang der Thüringer RechtsRock-Szene mit der rechtsterroristischen Zelle des Nationalsozialistischen Untergrunds an. Die Publikation richtet sich an jugendliche Leser; eine Print-Version ist bei der Thüringer Landeszeitung auch in größerer Stückzahl kostenfrei erhältlich. Sie steht auch im Internet zur Verfügung: <http://www.facebook.com/media/set/?set=a.504559402893015.146794.215460201802938&type=3>

Weiterführende Informationen zum Thema Rechtsextremismus finden Sie in der aktuellen ThILLM-Veröffentlichung (Heft 156) und im Internet (Auswahl) unter:

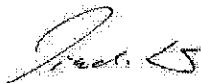
<https://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/media/detail?tspi=1010>

<https://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/media/detail?tspi=2297>

http://www.verfassungsschutz.de/download/SHOW/broschuere_1210_re_symbole_und_zeichen.pdf

Ich weise darauf hin, dass die Wegnahme der CD gegen den Willen der Verteiler oder der Schüler nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Christina Kindervater

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der staatli-
chen Thüringer Schulen

Verbot der Werbung für politische Parteien an Schulen
„Platzhirschaktion“ der Jungen Nationalen in Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen führte die Jugendorganisation der NPD, die Jungen Nationaldemokraten (JN), eine Aktionswoche in Sachsen durch. Ein mit einer Plüschmaske als „Platzhirsch“ verkleideter Aktivist ist zentraler Akteur der Kampagne, die mit dem Slogan „Euer Platzhirsch im Kampf gegen Drogen“ vorgeblich über die Modedroge Chrystal Meth aufklären will. Die JN trat dabei auch an sächsischen Schulen auf und verteilte Druckschriften.

Dies ist mir Anlass, auf die Regelung des § 56 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) aufmerksam zu machen, nach der Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen in der Schule grundsätzlich nicht zulässig ist. Das gesetzliche Neutralitätsgebot greift auch bei Veranstaltungsformaten, in denen vermeintlich ausschließlich sachlich informiert werden soll, jedoch der Bezug zu einer Organisation hergestellt wird. Ich bitte Sie in diesen und vergleichbaren Fällen alles Erforderliche zu veranlassen, um für die Durchsetzung des § 56 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG als Spezialfall des Ihnen obliegenden Hausrechts Sorge zu tragen. Falls Ihrer Aufforderung zur Einstellung der Werbung nicht nachgekommen wird, empfehle ich, das Hausrecht unter Mitwirkung der Polizei durchzusetzen.

Weiterhin erinnere ich in diesem Zusammenhang daran, dass nach § 56 Abs. 4 ThürSchulG Druckschriften in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden dürfen, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder parteipolitische Werbung enthalten. In jedem Fall entscheiden Sie als Schulleiter über die Verteilung solcher Druckschriften. Kommt es ohne Ihre Mitwirkung zur Verteilung von Druckschriften auf der Schulanlage an die Schüler, bitte ich Sie, dies unmittelbar zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Rupert Deppe

Erfurt,
15. Juli 2014

Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

5

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die Schulleiterinnen und Schulleiter

Verbot der Werbung für politische Parteien an Schulen
Bildungspolitisches Positionspapier der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag

Erfurt,
1. September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen wandte sich die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag mit einem Brief an Thüringer Schulen. Beigefügt war dem Brief jeweils eine Ausgabe des bildungspolitischen Positionspapiers der AfD-Fraktion. Die Briefe waren an Schulleitungen, Elternsprecher und Schülersprecher gerichtet.

Ich nehme dies zum Anlass, nochmals auf die Regelung des § 56 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) aufmerksam zu machen, nach der Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen in der Schule grundsätzlich nicht zulässig ist. Zugleich weise ich darauf hin, dass nach § 56 Abs. 4 ThürSchulG Druckschriften in der Schulanlage an die Schülerinnen und Schüler nur verteilt werden dürfen, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder parteipolitische Werbung enthalten.

Bitte ergreifen Sie als Schulleiterin oder Schulleiter alle nötigen Maßnahmen, um die Durchsetzung dieser Verbote zu gewährleisten.

Falls eine Verteilung an Schülerinnen und Schüler - z. B. durch Vervielfältigung des Positionspapiers - stattfindet oder stattgefunden hat, bitte ich Sie, dies unmittelbar zu unterbinden bzw. die Druckschriften nach Möglichkeit einzuziehen, soweit sie sich in der Schulanlage befinden (§ 51 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG).

Bitte weisen Sie die Schülersprecher und Elternsprecher auf die Problematik der parteipolitischen Werbung und die in diesem Zusammenhang bestehenden Verbote hin.

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99008 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF3333
IBAN: DE1482050000300444411

Soweit es sich um Schulen in freier Trägerschaft handelt, findet die Regelung des § 56 Thüringer Schulgesetz keine Anwendung. Die freien Schulträger können selbst entscheiden, ob in diesen Fällen analog zu für die staatlichen Schulen geltenden Regelungen verfahren wird. Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Schulen wenden sich daher bitte zur Abstimmung an ihren Schulträger.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Rupert Deppe